

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der navtec, Gesellschaft für Signalverarbeitung und Navigation mbH

Revisionsstand: 04/05-3

0. Präambel

0.1. (Wirksamkeit) Für unsere Lieferungen, Leistungen und sonstigen Geschäftsbeziehungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, wenn keine Abweichungen vereinbart sind. Abweichungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

0.2. (Andere Bedingungen) Die Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner finden auf Vertragsverhältnisse mit uns keine Anwendung, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie gelten nur, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

1. Vertragsgegenstand

1.1. (Umfang) Der Umfang unserer Liefer- oder Leistungspflicht ergibt sich ausschließlich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, bzw. wenn eine solche nicht vorliegt, aus unserem schriftlichen Angebot. Der Lieferschein ist Bestandteil dieses Vertrages. navtec ist bezüglich der Hardware frei in der Produktauswahl. Die Lieferung oder Leistung muss lediglich nach Qualität und Güte - unabhängig vom Hersteller - zur Absicherung der Systemlösung, deren Leistungsparameter sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ergeben, geeignet sein. Die technischen Spezifikationen für die Erfüllung der Leistungsparameter liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich von navtec.

1.2. (Vertragsänderungen) Änderungen des Vertragsinhaltes sind im Vertrag aufzunehmen und die Eintragung von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

1.3. (Weitere Leistungen) Zusatzleistungen, Optionen zu Produkten oder Varianten in den Leistungen etc., für die sich der Besteller zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet, sind in einem Nachtrag aufzunehmen, für die die Vertragsvorschriften ebenfalls entsprechend gelten.

1.4. (Systemänderungen) Änderungen insbesondere der Hardware-Konfiguration oder der Systemsoftware hat der Besteller navtec so rechtzeitig mitzuteilen, dass Auswirkungen auf den Liefertermin im Projektplan von navtec entsprechend geprüft und dem Besteller mitgeteilt werden können.

1.5. (Zulassung) Der Besteller ist für eine etwaige Zulassung wie z.B. CE-Kennzeichnung, Wheelmark, RTCA, RTCM, FCC, R&TTE selbst verantwortlich.

2. Lieferung

2.1. (Lieferung) navtec liefert dem Besteller Produkte oder Leistungen auf der Basis der Abschnitte 1.1. – 1.3.

2.2. (Lieferzeit) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Lieferzeit für auftragspezifische Sonderentwicklungen beginnt grundsätzlich erst nach Eingang einer Vorauszahlung.

2.3. (Erfüllungsort) Erfüllungsort ist der Sitz der Firma navtec.

2.4. (Gewährleistungsfrist, Fälligkeit) Der Lauf der Gewährleistungspflicht beginnt mit der Lieferung ab Werk. Ebenso werden zu leistende Vergütungen spätestens ab diesem Zeitpunkt fällig.

2.5. (Benutzerdokumentation) navtec liefert zu den vereinbarten Produkten gehöriges Dokumentationsmaterial (insbesondere Bedienungsanleitung, Beschreibung, Manuals, Übersicht, und sonstiges Material).

2.6. (Versand und Gefahrübergang) Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand in einer geeigneten Versandart nach Wahl der navtec. Die Versandkosten trägt der Besteller. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Versendung oder der Meldung der Versandbereitschaft an den Besteller über. Eine Versicherung gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden erfolgt durch den Besteller.

2.7. (Ersatzlieferung) Werden im Besitz des Bestellers befindliche Produkte der navtec ganz oder teilweise im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung beschädigt oder versehentlich zerstört, ohne dass dies vom Besteller zu vertreten wäre, so liefert navtec kostenlos Ersatz.

3. Gewährleistung

3.1. (Gewährleistungsdefinition) navtec übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die überlassenen Produkte die vereinbarten Funktionen erfüllen. navtec gewährleistet, dass die Produkte bei der Lieferung nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem im Vertrag vorgesehenen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.

Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch die vertragsgemäße Nutzung. Darüber hinaus hat der Besteller Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch entsprechend erzeugte Nachweise aufgezeigt werden können. Der Besteller hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Information schriftlich zu melden. Der Besteller hat navtec soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch der navtec relevante Informationen zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

3.2. (Zusicherungen) Die wirksame Zusicherung von Eigenschaften muss seitens navtec in schriftlicher Form erfolgen.

3.3. (Fehlermitteilungen) Der Besteller hat jede Lieferung sofort nach Empfang auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Etwaige Mängel, Minder- oder Falschliefungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Leistung schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so gilt die Lieferung als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind sofort nach Auftreten, innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, geltend zu machen. Im Gewährleistungsfall hat der Besteller Anspruch auf Mängelbeseitigung, die, sofern dies navtec wünscht, im Werk von navtec stattfindet. Zur Mängelbeseitigung ist navtec die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Wird navtec diese Möglichkeit verweigert, so ist sie von der Mängelhaftung befreit. Die Rücksendung beanstandeter Ware muss in fachgerechter Verpackung erfolgen. Das Risiko für die Beschädigung oder den Untergang der Sache im Zuge der Rücksendung trägt der Besteller. Jegliche Mängelansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang der Ware am Bestimmungsort. Durch Instandsetzung der gelieferten Ware werden die Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet navtec - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der Geschäftsführung oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

3.4. (Beseitigungsrecht) navtec hat das Recht mitgeteilte Mängel zu beseitigen. Dabei braucht die Beseitigung von Mängeln, die den Einsatz eines Produktes nur geringfügig beeinträchtigen, erst durch Lieferung einer weiterentwickelten Version zu erfolgen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, wird navtec eine Auswechslung entwickeln.

3.5. (Gewährleistungsrechte) Gelingt es navtec nicht, ihren Verpflichtungen aus Abschnitt 3.4. nachzukommen, so kann der Besteller wahlweise die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen oder Aufhebung des Vertrages verlangen.

3.6. (Verjährung) Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist.

3.7. (Gewährleistungsausschluss) Keine Gewährleistung übernimmt navtec dafür, dass die überlassene Software allen speziellen Erfordernissen des Bestellers entspricht.

4. Schutzrechte Dritter

4.1. (Verletzung von Schutzrechten) Die Verletzung von Schutzrechten aus dem Gebrauch der gelieferten und/oder zu entwickelnden Gegenstände (Hardware und Software) wird oder wurde von navtec nicht geprüft und geht im Eintrittsfalle zu Lasten des Bestellers.

4.2. (Rechtsfolgen) Sollte es aus den Aufträgen zu Rechtsfolgen wegen der Verletzung von Schutzrechten kommen, so schließen wir diese für uns aus.

5. Entgelt

5.1. (Preise) Die Berechnung erfolgt zu den Preisen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Liegt keine Auftragsbestätigung vor, so werden die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet. Alle Preise gelten ab Werk (EXW, Incoterms 2000) einschließlich Einzelverpackung, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Versandverpackung wird dem Besteller berechnet und nicht zurück genommen.

5.2. (Zusatzaufwand) Über die vereinbarten Preise hinausgehende Aufwendungen wie insbesondere Soft- und Hardware-Betreuung,

Wartung oder Hotline nach Fertigstellung und Abnahme sind gesondert zu verhandeln und werden in jedem Fall zusätzlich berechnet. Die aus fehlenden Mitwirkungshandlungen des Bestellers bei navtec entstandenen Kosten sind ausschließlich vom Besteller zu tragen.

5.3. (Zahlungsfrist) Unsere Rechnungen sind, falls die Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Wir behalten uns vor, vom Fälligkeitstage an Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

5.4. (Wechsel, Schecks) Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Diskont-, Einzugs- oder sonstige Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Die Gutschrift erfolgt unter üblichem Vorbehalt. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage oder rechtzeitiges Inkasso übernehmen wir nicht.

5.5. (Zahlungsverzug) Gerät der Besteller mit der Bezahlung einer unserer Rechnungen in für die Geschäftsbeziehung nicht unerheblicher Höhe – 20% der Rechnungssumme vor Verzugsbeginn – in Verzug, so werden unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig, ungeachtet etwaiger Annahme von Wechseln. Wir sind dann weiter berechtigt, Barzahlung vor einer eventuellen weiteren Lieferung zu verlangen. Im Falle des Verzuges berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und behalten uns vor, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen

Wird der Zahlungsverzug auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und Schadenersatz wegen Verzögerung oder Nichterfüllung der Leistung zu verlangen. Das gilt insbesondere für vereinbarte, aber noch nicht durchgeführte Folgegeschäfte.

5.6. (Änderung) Sollten uns Tatsachen bekannt werden, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Bestellers hinweisen, sind wir berechtigt, Barzahlung vor Lieferung der Ware auch dann zu verlangen, wenn zuvor etwas anderes vereinbart war, sowie unsere nicht verjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung fällig zu stellen.

5.7. (Aufrechnung) Die Aufrechnung seitens des Bestellers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

6. Haftung der navtec

6.1. (Haftungsumfang) navtec haftet gegenüber dem Besteller, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden und für Schäden, die durch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften verursacht worden sind. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet navtec nur, wenn navtec eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt hat.

6.2. (Haftungsbegrenzung) Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung maximal auf den Auftragswert begrenzt. Bei laufend zu zahlender Pauschale ist die Haftung auf die im Jahr zu zahlende Pauschale begrenzt, in dem der Schadensfall entstand.

6.3. (Produkthaftung) Soweit Ansprüche aus §§ 1 und 4 Produkthaftungsgesetz bestehen, bleiben diese unberührt.

7. Pflichten des Bestellers

7.1. (Informationen) Die in der Abwicklung von Projekten überlassenen Informationen dürfen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden.

7.2. (Veränderungen) Der Besteller darf Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben der navtec an den Produkten in keiner Form verändern.

7.3. (Mitwirkungshandlungen) Sind vom Besteller für die Auftragsdurchführung Mitwirkungshandlungen notwendig, so werden diese im Rahmen des Projektplanes fristgerecht erbracht. Kommt es im Projektablauf zu Verschiebungen aufgrund ausgebliebener Mitwirkung des Bestellers, so gehen die Konsequenzen in keinem Fall zu Lasten von navtec.

8. Vertragsdauer

8.1. (Kündigung) Bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen durch den Besteller ist navtec zur sofortigen Kündigung berechtigt.

8.2. (Rückgabe) Bei Vertragsbeendigung ist der Besteller zur Rückgabe sämtlichen beim Besteller vorhandenen, zugehörigen Materials wie z.B. vorab gelieferter Gegenstände und/oder der Benutzerdokumentation verpflichtet. navtec ist berechtigt, hierüber eine eidestattliche Versicherung des Bestellers zu verlangen. Überträgt der Besteller seinen Vertrag auf einen Dritten, bleiben diese Verpflichtungen

unberührt. Bei Übertragung hat der Besteller zudem sämtliche bei ihm vorhandenen Gegenstände aus der Projektdurchführung an navtec zurück zu geben; übergeben werden dürfen nur Originalprodukte.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit navtec zustehenden Ansprüche Eigentum von navtec. Im Fall einer Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware im Sinne der §§ 947 und 950 BGB mit anderen, navtec nicht gehörenden Sachen, steht navtec ein Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des dem Besteller berechneten Verkaufspreises einschließlich Mehrwertsteuer zu. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, und zwar gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt, veräußern. Eine andere Verwendung, insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung ist ausgeschlossen. Die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des dem Besteller berechneten Verkaufspreises einschließlich Mehrwertsteuer an navtec ab. Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die an navtec abgetretene Forderung einzuziehen. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung von navtec zulässig. Treten beim Besteller Umstände ein, die nach Auffassung von navtec eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, so hat der Besteller auf Verlangen von navtec die Schuldner schriftlich von der Abtretung zu informieren und navtec alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Erfolgt von Seiten Dritter ein Zugriff auf die Vorbehaltsware, so wird der Besteller navtec dies sofort mitteilen und diese bei Interventionen unterstützen. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Voraussetzungen nicht, so kann navtec die Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen und diese anschließend verwerten. Der Besteller hat die Wegnahme zu dulden und navtec zu diesem Zweck Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren. Dies gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller haftet für die Differenz zwischen Kaufpreis und Verwertungserlös. Sämtliche vorbezeichneten Eigentumsvorbehaltsrechte bestehen im Übrigen so lange, bis alle Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen mit den Konzernen, denen navtec, Gesellschaft für Signalverarbeitung und Navigation mbH zugehörig ist, dessen Konzerngesellschaften oder eine seiner mindestens 50%igen Beteiligungsgesellschaften durch den Besteller beglichen sind.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1. (Recht) Es gilt deutsches Recht. Soweit für Auslandskunden das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dies ausgeschlossen.

10.2. (Schriftform) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages sind schriftlich zu fixieren. Dasselbe gilt für die Aufhebung dieses Abschnittes.

10.3. (Gerichtsstand) Gerichtsstand gegenüber einem Vollkaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz der Firma navtec.

10.4. (Salvatorische Klausel) Sollten einzelne dieser Bestimmungen – gleich aus welchem Grund – nicht zur Anwendung gelangen oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt. Sollten vielmehr einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.